

**Allgemeine Entgeltordnung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen  
im Lande Bremen**

Bezug: Vorlage Nr. XXI/20

Der Akademische Senat beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung einschl. der Anlage

**Abstimmungsergebnis:** 9 : 3 : 3

## **Allgemeine Entgeltordnung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (FZHB)**

**vom 19.10.2005**

Auf der Grundlage des § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (BremGBI. S. 295-221-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2004 (BremGBI. S. 182), erlässt die Universität Bremen nach Zustimmung der Gemeinsamen Kommission die folgende Entgeltordnung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Entgeltordnung regelt die Entgelte für die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (sprachpraktische und interkulturelle Lehr- und Lernveranstaltungen und Sprachreisen), für Sprachkompetenzprüfungen sowie für die Nutzung des Selbstlernzentrums.

### **§ 2 Erhebung von Entgelten für Lehrveranstaltungen des FZHB**

(1) Für alle Veranstaltungen des FZHB werden Entgelte erhoben.

(2) Die Höhe der Entgelte beträgt für Studierende 2,50 € je Unterrichtsstunde. Die übrigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen zahlen 5,00 €. <sup>1</sup> Gasthörerinnen und -hörer zahlen ebenfalls 5,00 € unabhängig von dem in der Entgeltordnung für Gasthörerinnen und -hörer der jeweiligen Hochschule festgesetzten Entgelt.

(3) Für Sprachreisen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der jeweiligen Gesamtkalkulation und den Durchführungsmöglichkeiten richtet.

(4) Das Rektorat der Universität wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Gemeinsamen Kommission über notwendige Änderungen bzgl. der Höhe der jeweiligen Entgelte, auf der Grundlage der Gesamtkalkulation des FZHB, zu entscheiden. Dies gilt auch für Sprachkompetenzprüfungen und die Nutzung des Selbstlernzentrums.

(5) Ausnahmen regeln die jeweiligen Hochschulen (siehe Anlagen zu dieser Entgeltordnung).

### **§ 3 Erhebung von Entgelten für Sprachkompetenzprüfungen**

(1) Für Sprachkompetenzprüfungen des FZHB werden Entgelte erhoben.

(2) Unter diese Regelung fallen Sprachnachweise für die Zulassung zum Studium nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 BremHG, für die Zulassung zu Zwischen- und Abschlussprüfungen im Rahmen

---

<sup>1</sup> Sofern es einen Sonderzuschuss des Landes durch den Senator für Bildung und Wissenschaft für die Kulturinstitute gibt, können Entgelte unter den in dieser Ordnung angegebenen Stundensätzen für Studierende angeboten werden.

von Prüfungsordnungen sowie für die Bewerbung auf Studien- oder Praktikumsaufenthalte im Ausland bei Stipendiengebern.

(3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Gesamtkalkulation und den Durchführungsmöglichkeiten und liegt je nach notwendigem Prüfungsaufwand zwischen 10,00 € und 30,00 €.

#### **§ 4**

##### **Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Selbstlernzentrums**

(1) Für die Nutzung des Selbstlernzentrums werden Entgelte erhoben.

(2) Studierende der Hochschulen zahlen pro Semester 15,00 €. Die übrigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen, sowie Gasthörerinnen- und -hörer zahlen pro Semester 30,00 €.

(3) Studierende im Vorbereitungsstudium nach § 43 Abs. 1 BremHG, Studierende zum Zwecke des Spracherwerbs gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 BremHG, sowie Schülerinnen und Studienbewerberinnen Bremischer Schulen zahlen pro Semester 20,00 €.

(4) Ausnahmen regeln die Hochschulen (siehe Anlagen zu den Entgeltordnungen).

#### **§ 5**

##### **Verwendung der Entgelte**

(1) Die Entgelte gem. § 2 und § 4 werden dem FZHB ohne Abzug gut geschrieben.

(2) Die Entgelte gemäß § 2 und § 3 dienen ausschließlich dazu, Sprachkurse sowie Sprachkompetenzprüfungen einzurichten und zu finanzieren. Die Entgelte gemäß § 4 dienen der Finanzierung des Selbstlernzentrums.

(3) Das FZHB berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, der Gemeinsamen Kommission über die Verwendung der Mittel.

#### **§ 6**

##### **Zahlungsverfahren**

(1) Die Entrichtung der Entgelte nach § 2, § 3 und § 4 erfolgt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, Prüfung oder Nutzung.

(2) Die näheren Fristen werden auf der Homepage des FZHB bekannt gegeben.

(3) Berechtigt zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Sprachprüfungen sowie zur Nutzung des Selbstlernzentrums des FZHB ist, wer sich rechtzeitig angemeldet hat, die geforderten Entgelte entrichtet hat und zuvor, i.d.R. nach einem Test- und Beratungsverfahren, angenommen wurde.

(4) Entrichtete Entgelte werden zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung durch das FZHB abgesagt wurde oder der Zahlungspflichtige an der Teilnahme aus anzuerkennenden, nachgewiesenen Gründen verhindert war. Die näheren Fristen werden auf der Homepage des FZHB bekannt gegeben. Bei Ausfall einer einzelnen Veranstaltung wird diese in der Regel in Absprache mit den Studierenden nachgeholt. Nicht nachgeholt werden in der Regel Veranstaltungen, die auf Grund von Feiertagen ausfallen müssen.

(5) Das Zahlungsverfahren für alle Kurse und Sprachreisen wird auf der Homepage des Fremdsprachenzentrums bekannt gegeben.

### **§ 7 Rücktritt**

Für den Fall des Rücktritts vor Beginn des jeweiligen Kurses wird das Kursentgelt zurückerstattet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Universität in Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung werden von der Gemeinsamen Kommission des FZHB so rechtzeitig evaluiert, dass der Akademische Senat der Universität im Wintersemester 07/08 auf der Grundlage des Evaluationsergebnisses Beschlüsse zur Bestätigung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Ordnung fassen kann.

Genehmigt: Der Rektor  
Bremen, den

## **Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (FZHB) für die Universität Bremen**

vom 19.10.2005

Auf der Grundlage des § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (BremGBI. S. 295-221-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2004 (BremGBI. S. 182), erlässt die Universität Bremen die folgende Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Das Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Lande Bremen (FZHB) erhebt Entgelte für die Teilnahme an seinen Veranstaltungen (sprachpraktische und interkulturelle Lehrveranstaltungen, Sprachintensivkurse und Sprachreisen), für Sprachkompetenzprüfungen sowie für die Nutzung des Selbstlernzentrums nach Maßgabe der Allgemeinen Entgeltordnung des FZHB. Diese Anlage regelt die Ausnahmen von der Entgeltspflicht in Ergänzung zu der Allgemeinen Entgeltordnung.

- (2) Die Allgemeine Entgeltordnung findet keine Anwendung, wenn die Sprachkurse Pflichtbestandteil des Curriculums der von den Studierenden gewählten Fächer ist.

## § 2

### Erhebung von Entgelten für Lehrveranstaltungen

Für alle Veranstaltungen des FZHB, die nicht unter § 1(2) fallen und für die keine Ausnahmen gemäß der Ausnahmeregelungen in § 3 und § 4 geregelt sind, werden Entgelte erhoben.

## § 3

### Ausnahmen zur Allgemeinen Entgeltordnung

- (1) Der Betrag der zu entrichtenden Entgelte reduziert sich, wenn die Universität oder ihre Untergliederungen die Kosten für das Sprachangebot ganz oder teilweise übernehmen.
- (2) Im Gesamtumfang von maximal 8 SWS übernimmt die Universität die Entgeltkosten der Kurse des FZHB für Studierende,
1. die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms oder eines internationalen Studienganges studieren und deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B2 liegen für Kurse in Deutsch als Fremdsprache.
  2. die aus Ländern ohne Englisch als Schulfach kommen oder den zweiten Bildungsweg absolviert haben und lediglich Englischkenntnisse auf den Sprachniveaustufen A2 - B1 nachweisen können, für Englischkurse im Umfang von 8 SWS, wenn Deutschkurse nach Nr. 1 nicht erforderlich sind und für Englischkurse im Umfang von 4 SWS, wenn Deutschkurse nach Nr. 1 nur im Umfang von 4 SWS belegt werden.
- (3) Die Universität Bremen übernimmt die Kosten für die Sprachangebote für Studierende internationaler Studiengänge sowie für Studierende,
1. die einen Antrag auf ein Erasmusstipendium oder ein anderes Auslandsstipendium gestellt haben und eine verbindliche Zusage dafür nachweisen<sup>1</sup>,
  2. die ein individuell geplantes Studium oder Praktikum im Ausland planen und die Zusage über einen Studien- und Praktikumsaufenthalt nachweisen<sup>2</sup> können.
- Die Kosten gem. Ziff. 1 und 2 werden in folgendem Umfang übernommen:**
- a) für Kurse in Englisch als Zielsprache im Umfang von max. 4 SWS, wenn Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 und unterhalb des Sprachniveaus B 2 vorliegen;<sup>3</sup>
  - b) für Kurse in anderen Zielsprachen im Umfang von max. 8 SWS, wenn die entsprechenden Sprachkenntnisse unterhalb des Niveaus B 2 liegen und keine entgeltfreien Kurse in Englisch in Anspruch genommen wurden;
  - c) für Kurse in anderen Zielsprachen im Umfang von max. 4 SWS, wenn die Sprachkenntnisse darin unterhalb des Niveaus B 2 liegen und entgeltfreie Kurse in Englisch in Anspruch genommen wurden.
- (4) Auf Antrag können Studierende der Universität darüber hinaus aus nachgewiesenen sozialen Gründen von der Pflicht zur Entrichtung von Entgelten vollständig befreit werden. Bereits

---

<sup>1</sup> Sofern das Auslandsstudium bzw. das Auslandspraktikum nicht angetreten wird, entsteht nachträglich eine Entgeltspflicht und die Kursentgelte sind nachträglich zu entrichten.

<sup>2</sup> Es gilt Fußnote 1.

<sup>3</sup> Buchstabe a) gilt nur bis zum Ende des Sommersemesters 2006.

gezahlte Entgelte werden bei Anerkennung sozialer Gründe erstattet. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die Direktorin bzw. der Direktor des FZHB. Sie bzw. er kann die Entscheidungsbefugnis auf eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des FZHB übertragen.

- (5) Bereits gezahlte Entgelte können erstattet werden, wenn
1. der Nachweis über die Gewährung eines Stipendiums nach Absatz 3 Ziffer 1 bzw. die Zusage eines Studien- oder Praktikumsplatzes nach Absatz 3 Ziffer 2 erst nach dem Sprachkurs erbracht werden kann und
  2. das Studium bzw. Praktikum nach Absatz 3 im Ausland erfolgt ist.

#### **§ 4**

##### **Nutzung des Selbstlernzentrums**

Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen einschließlich Gasthörerinnen und -hörer, die Sprachkurse des FZHB besuchen, sind im gleichen Semester von der Entgeltspflicht für die Nutzung des Selbstlernzentrums befreit.

#### **§ 5**

##### **Zahlungsverfahren**

Das FZHB ist berechtigt, die von der Universität und ihren Untergliederungen festgelegten Reduktionen und Entgeltbefreiungen für die Inanspruchnahme von Leistungen des FZHB entsprechend § 2, § 3 und § 4 bei der Anmeldung zu gewähren. Das FZHB stellt der Universität die für diese gewährten Entgelte in Rechnung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.
- (2) Die Regelungen dieser Ordnung werden so rechtzeitig evaluiert, dass die Gemeinsame Kommission im Sommersemester 2007 auf der Grundlage des Evaluationsergebnisses Beschlüsse zur Bestätigung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Ordnung fassen kann.

Genehmigt:

Der Rektor

Bremen, den

